

gesetzwidrigen Warentransportes beteiligt gewesen Personen als Mittäter zu betrachten, sondern einzelne als Gehilfen zu behandeln sind. So können z. B. unter bestimmten Umständen Personen als Gehilfen anzusehen sein, die nur mit der technischen Vorbereitung eines Transportes befaßt gewesen sind. Durch eine solche Auffassung wird in keiner Weise berührt, daß ein Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel als Unternehmen strafbar ist. Der Begriff des Unternehmens umfaßt die einzelnen Stadien der Begehung eines Verbrechens — Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung — und führt zur Bestrafung wie das vollendete Verbrechen. Der Begriff des Unternehmens hebt aber die einzelnen Teilnahmeformen nicht auf.

Nach diesen Hinweisen können mehrere Beteiligte an ein und demselben gesetzwidrigen Warentransport nach verschiedenen Gesetzen bestraft werden. Es ist denkbar, daß der Auftraggeber nach dem HSchG, ein anderer Beteiligter entweder als Mittäter oder Gehilfe an dem Verbrechen gegen das HSchG oder aber als Täter nach der Anordnung über die Warenbegleitscheinpflicht bzw. nach § 1 der WStVO zu bestrafen ist.

Verschiebt z. B. ein Betriebsinhaber Maschinen nach Westberlin, so wird die Beurteilung des an dem Transport beteiligten Kraftfahrers etwa davon abhängen, ob er den Inhalt der transportierten Kisten kannte, >am Gewinn erheblich oder nur in geringem Umfange beteiligt war oder werden sollte, ob er die feindliche Einstellung seines Arbeitgebers gegen unsere Entwicklung teilte, oder nur aus einem Abhängigkeitsverhältnis heraus gehandelt hat.